

Nutzungs- und Hausordnung der Sportanlage

A. Allgemeines

Die Benutzungs- und Hausordnung gilt für das gesamte eingefriedete Privatgelände an der Oberrieder Straße 3 und 3a, 79199 Kirchzarten, einschließlich aller sich darauf befindlichen Gebäude (inkl. Sportgaststätte) und Spielfelder - im folgenden Sportanlage genannt - und für alle Personen, die sich dort aufhalten. Ausgenommen von dieser Regelung bleibt der Proberaum des Musikvereins Kirchzarten.

Die Sportanlage ist Eigentum der Gemeinde Kirchzarten und des Landkreises Breisgau Hochschwarzwald, ist aber dem Sportverein Kirchzarten e.V. (SVK) zur Nutzung überlassen und wird vom SVK und der Gemeinde Kirchzarten verwaltet. Für die Verkehrssicherheit der Sportanlage ist die Gemeinde Kirchzarten verantwortlich.

Sie dient der Förderung des Sports und der Gesundheit der Mitglieder des SVK und seinen Gästen sowie den Schülern der Schulen in der Gemeinde Kirchzarten im Rahmen der Ausübung ihres Schulsports auf der Sportanlage. Weitere Nutzungen sind mit dem SVK abzustimmen.

Sinn und Zweck der Benutzungs- und Hausordnung ist es klare und kommunizierbare Regeln aufzustellen und die gesamte Sportanlage einschließlich Inventar so zu schonen, dass sie auf lange Zeit den Vereinsmitgliedern und Schülern dienen kann.

Die Regelungen dienen auch zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes, der die Beachtung bestimmter Vorschriften notwendig macht. Sie sollen auch dazu beitragen, Unfälle zu vermeiden und gelten für alle Personen, welche die Sportanlage betreten.

B. Hausrecht und Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungs- und Hausordnung

1. Verantwortlichkeiten und Hausrecht

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungs- und Hausordnung sind in erster Linie der Vorstand, die Trainer, Übungsleiter, Betreuer und der Platzwart des Sportverein Kirchzarten sowie die Lehrer der nutzungsberechtigten Schulen (Absatz A) im Rahmen des Schulsportes.

Die Verantwortlichen der Sportabteilungen des SVK sind verpflichtet, ihre Mitglieder zur Einhaltung der Benutzungs- und Hausordnung anzuhalten. Das gleiche gilt für die Sportlehrer des Schulzentrums und der nutzungsberechtigten Schulen gegenüber ihren Schülern.

Bei genehmigten Veranstaltungen von Dritten ist der Veranstalter für die Einhaltung der Benutzungs- und Hausordnung verantwortlich. Schäden an der Sportanlage sind durch den Veranstalter zu beseitigen.

Das Hausrecht obliegt dem Vorstand des SVK und seinen Abteilungsleitern sowie der Gemeinde Kirchzarten. Auch ist den Anordnungen des Platzwartes Folge zu leisten.

2. Zuwiderhandlungen

Der Vorstand und die Bevollmächtigten (Abteilungsleiter, Platzwart, Sportlehrer), können Personen, die gegen Vorschriften dieser Benutzungs- und Hausordnung verstoßen, von der Sportanlage verweisen.

Bei wiederholten Verstößen gegen diese Haus- und Platzordnung kann - nach vorheriger Verwarnung durch den Vorstand - ein Betreten der Sportanlage auf Zeit oder ganz untersagt werden.

Für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungs- und Hausordnung entstehen, können die Betreffenden nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht werden. Bei grob fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung von Geräten, Einrichtungsgegenständen oder Teilen der Anlage behält sich der SVK die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches vor.

C. Benutzungsberechtigte Personen

Die Sportanlage kann zur sportlichen Betätigung (Wettkampf- und Trainingsbetrieb) von den Mitgliedern des SVK und seinen Gästen und den zu sportlichen Wettkämpfen antretenden Gästen und Gastmannschaften benutzt werden.

Weiterhin dürfen sich während den Öffnungszeiten Eltern von Sportlern, für die Ausübung der Sportart erforderlichen Funktionsträger, Verwaltungspersonal, Reinigungspersonal, Lieferanten und Vertreter beauftragter Firmen auf dem Sportgelände aufhalten.

Schüler und Sportlehrer der unter A aufgeführten Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen dürfen die Sportanlage im Rahmen ihres Sportunterrichts nutzen.

Schlüsselberechtigung haben nur die bei der Geschäftsstelle gemeldeten Trainer bzw. Vertreter des SVK sowie Sportlehrer des Schulzentrums Dreisamtal. Eine Weitergabe von Schlüsseln ohne Information der Geschäftsstelle ist unzulässig.

Personen, die sich unberechtigt auf der Sportanlage aufhalten und der eindeutigen Weisung des Vorstandes, eines beauftragten Übungsleiters, des Platzwartes, oder eines zuständigen Vertreters der Vereinsführung, die Sportanlage sofort zu verlassen, nicht nachkommen, machen sich des Hausfriedensbruches schuldig, der strafrechtlich geahndet werden kann.

D. Verhaltensregeln

1. Allgemeine Regeln

Sportgeräte werden nur von den Übungsleitern ausgegeben und sind nach Gebrauch in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zurückzugeben. Beschädigungen oder Verluste sind sofort den Übungsleitern zu melden.

Alle Nutzer sind für die Sauberkeit der Sportanlage mitverantwortlich. Dies gilt im Besonderen für die Umkleieräume und die Toiletten.

Jeder Benutzer der Sportanlage hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich und haften für deren Handlungen.

Die Übungsstätten sind in einem ordentlichen Zustand zu verlassen, so dass die nachfolgenden Sportler ihren Spielbetrieb ohne Verzögerungen aufnehmen können.

Rauchen ist in den Gebäuden, einschließlich der Sportgaststätte und auf allen Sportflächen verboten. Auf der Terrasse der Sportgaststätte sowie auf den Verkehrswegen des Sportgeländes ist das Rauchen erlaubt. Es sind die aufgestellten Aschengefäße zu benutzen.

Der Konsum von Alkohol durch Jugendliche unter 16 Jahren ist auf dem Sportgelände verboten. Es gilt das Jugendschutzgesetz. Das Mitbringen von Alkohol auf das Sportgelände ist generell untersagt.

Alle Personen auf der Sportanlage bemühen sich, dass möglichst wenige Abfälle auf der Sportanlage entstehen.

Nach Veranstaltungsende hat der Verantwortliche dafür zu sorgen, dass benutzte Sportflächen, Räume und Einrichtungen sauber und ordentlich hinterlassen werden.

Beim Verlassen der Räume muss das Licht ausgeschaltet werden. Beim Verlassen des Sportgeländes haben die letzten Benutzer die Zugangstüren abzuschließen.

PKW sollten grundsätzlich auf den Parkplätzen der Sportanlage geparkt werden. Für Fahrräder und Krafträder stehen entsprechende Abstellmöglichkeiten vor dem Eingangsbereich der Anlage zur Verfügung. Ein Berechtigungsanspruch entsteht durch die Nutzung nicht.

2. Sportflächen

Für die Pflege der Sportanlage ist grundsätzlich der Platzwart verantwortlich. Gesperrte Sportanlagen dürfen nicht betreten werden.

Für die Markierungen der Rasenplätze sorgt der Platzwart.

Für den Kunstrasenplatz gibt es zusätzliche separate Verhaltensregelungen.

Eigenständige (individuelle) Betätigungen auf den Plätzen sind nicht erlaubt.

Über die Bespielbarkeit der Plätze entscheidet der Platzwart in Abstimmung mit den betroffenen Abteilungsleitern. Die Entscheidung wird, soweit möglich, so zeitig getroffen, dass Schiedsrichter und Gastvereine von der Absage rechtzeitig vor Beginn verständigt werden können.

Die Trainer, Fußballmannschaften und sonstige Benutzer sind aufgerufen, nach den Spielenden die Schäden an der Grasnarbe zu beseitigen. Die beweglichen Tore sind nach Spiel- und Trainingsende vom Platz auf die benannten Lagerplätze zu bringen. Die Trainer / Nutzer haben nach der Beendigung des Fußballtrainings zeitnah das Flutlicht auszuschalten.

3. Umkleidekabinen

Die Umkleide- und Duschräume sind sauber zu halten. Nach dem Sportbetrieb müssen die Sportschuhe vor Betreten der Umkleideräume an der Schuhwaschanlage gründlich gesäubert werden. Das Betreten der Umkleideräume mit schmutzigen Sportschuhen sowie mit Spikes ist nicht erlaubt. Das Abklopfen des Schmutzes von den Schuhen an den Wänden oder deren Einrichtungen ist verboten.

Der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken ist im Kabinenbereich gestattet. Abfälle sind umgehend in den dafür vorgesehenen Behältern zu beseitigen.

4. Sportgaststätte

Zur Sportgaststätte zählen die Gaststätte, die sanitären Anlagen und die Terrasse. Alle Gäste sind aufgerufen, die Sportgaststätte sauber zu halten.

Ohne Einverständnis des Gaststättenpächters bzw. der Platzverwalter dürfen Zuschauer keine Stühle oder sonstige Einrichtungsgegenstände sowie Gläser und Geschirr aus der Gaststätte oder von der Terrasse entfernen.

E. Unfallvermeidung

Aus Gründen der Sicherheit ist auf der Sportanlage Folgendes zu beachten:

- a) das Ballspielen in geschlossenen Räumen, dem Bereich der Überdachung und der Sportgaststätte ist verboten
- b) Feuerschutzeinrichtungen und Ausgänge, sowie die Rettungszufahrten zum Sportgelände dürfen nicht verstellt werden
- c) Hunde sind auf der Sportanlage zwingend an der Leine zu führen

F. Haftung

Alle Personen auf der Sportanlage sind verpflichtet, auf ihre privaten Gegengstände zu achten.

Der SVK haftet nicht für von ihm leicht fahrlässig verursachte Sachschäden, Diebstahl, Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Wertsachen und Gerätschaften von Mitgliedern und Gästen, gleichgültig auf welche Ursache sie zurückzuführen sind.

Eine Haftung bei Beschädigungen oder Diebstahl von Motorfahrzeugen und Fahrrädern, die auf den Parkplätzen der Sportanlage abgestellt sind, wird seitens des SVK nicht übernommen.

Der SVK ist auch nicht verpflichtet, für die Bewachung der Umkleidekabinen und sonstigen Räumlichkeiten auf der Sportanlage zu sorgen.

Bei widerrechtlicher Benutzung der Sportanlage ist jegliche Haftung durch den SVK ausgeschlossen.

G. Schlussbestimmung

Diese Benutzungs- und Hausordnung tritt am 1.2.2023 in Kraft.



Sportverein Kirchzarten e.V.
Der Vorstand



Gemeinde Kirchzarten
Bürgermeister